

## **Einstellung des Schulmeisters Philipp Stöcklin, Gernsbach, 29.12.1571; GLA 203/646, Seite 3-4**

### **Vorinformationen zur Quelle**

In Gernsbach existierte bereits vor 1461 eine Schule. Bei ihr handelte es sich um eine städtische Einrichtung, die aber unter intensiver Kontrolle der Landesherrschaft, vertreten durch den Vogt, stand. Seit Ende des 16. Jahrhunderts setzte die Landesherrschaft sogar ohne Mitwirkung der Stadt Gernsbach die Schulmeister ein.

Die Gernsbacher Schule verkörperte den Typus einer „vermengten Schule“, wie sie für viele Kleinstädte des deutschen Südwestens typisch war, das heißt, es wurde vorwiegend in deutscher Sprache gelehrt, doch bestand die Möglichkeit, Latein zu erlernen. Die Schulmeister hatten im Allgemeinen selbst studiert, doch fiel ihr Können und ihr Engagement recht unterschiedlich aus. Insgesamt aber kann der Unterricht an der Gernsbacher Schule nicht von sehr schlechter Qualität gewesen sein, da Gernsbacher seit 1400 immer wieder als Studenten an Universitäten eingeschrieben waren.

Mädchen wurden in einer separaten Schule von einer sogenannten Schulfrau unterrichtet; der Schulunterricht für Mädchen setzte wahrscheinlich nicht vor der Reformation ein.



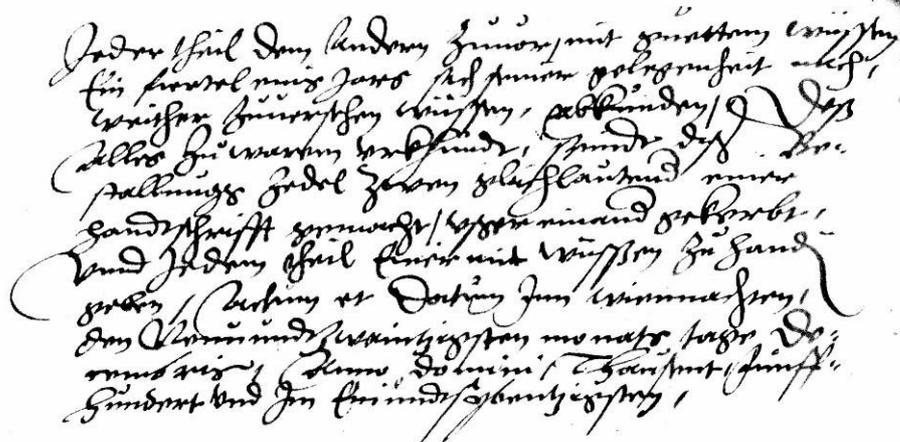
### **Zeilenweise Transkription Seite 3**

*Zuwüssen vnnd kunndt sye meniglichem hiemit,  
das wir, vogt, bürgermeister, gericht vnd  
rath der statt Gernnspach vff volgendt datum  
dem ersamen, gelerten Philippum Stöcklin  
von Baden zu einem schulmeister vff  
vnd angenommen haben nachuolgender maßen:  
Erstlichs soll er, Philippus Stöcklin, beiden unsern  
genedigen fursten und herren, Baden vnnd  
Eberstein etc., auch burgermeistern, gericht  
vnd rath, deßglichen der statt treuw vnd  
holdt sein, jren schaden, so uer muglichen, wenden  
vnd nutzen alzeit furdern, die kinder,  
so jme zur schuel geschickt, jnn fleissiger  
lere anführen, sie auch singens vnd eerlicher  
zucht weisen vnnd lernen; täglichs zu ge-  
legenen, vßgetheilten stunden, wie das  
einem getreuwen schulmeister vnd lerer  
gepurt vnd wol ansteet. Zum  
andern soll er sampt den schulern alle  
Sontage, gebandte feyrtage vnd sonnst  
wochenlich oder jnn der wochen mit singen  
nach ordnung der christlichen kirchen vnd  
wie es bißher gehalten worden oder jme  
furthin jeder zeit beuolhen wurd,  
jnn der kirchen getreuwlich vnd pestes  
fleißes sich erweisen vnnd halten,  
das an jme nicht mangel oder pillich clage  
erscheine. Des soll  
er haben zu belonung jedes jars, er an vor-  
gemeltem diennst sein vnnd pleiben würdt,  
namlich viertzig zwen Gulden, sechs schilling  
vnd drey pfennig, darzu dreitzehendthalbe  
malter ein simerin korn vnd zwey  
malter habern, von den gefellen wie  
wie dann jme dessen per partes ein vertzeichnet  
register zu handen gestellt, dazu die gratien*



### **Zeilenweise Transkription Seite 3'**

*vnd gnaden gelt, die herrschafft den vorgenden schulmeistern jres versehens verner addiert. Vnd was er schulgelt von den knaben vffheben mag, namlichen jedes Quattermber von jedem knaben 2 ½ Schilling Pfennig. Wo aber gemeltem schulmeister an jtemen nach laut seines samelregisters etwas abgienge, sollen ihme die burgermeister solliches zu bezahlen nit schuldig sei, die jme doch souil muglich die zinß gengig machen vnd die jhenigen, so schuldig, zu rechtfertigen, behilfflich sein sollen. Auch soll gedachter schulmeister die armen burgerskinder, deren eltern zu lonen nit jnn vermügen, so jme mit wüssen vnd beuelch eines ersamen raths zur schuel geschickt ohne belonung als treuwlich, als so sie loneten, zu lernen, hiebey verpunden vnd schuldig sein, jnn ansehung vnserer gnedigen herrschafften, die diß diennstgelt gepessert. Er soll auch sein haußliche wonung vf der schulen, die jme, da sie jetzo gehalten oder nachgeendts zuhalten gewißen würdt, haben, dieselbig getreuwlich verwaren vns so uil muglich dero vor schaden sein. Es soll sich auch gemelter schulmeister eerlich, redlich vnnd wesentlich, wie einem frommen zuchtmeister vnd lerer zustat, halten. Deßglichen soll er sich auch vber nacht one verwüssen der burgermeister, so jeder zeit sein werden, von der statt nit eussern, da mit man wüsse, das jnn seinem abweßen dannacht die schuel versehen, vnd er also zu abgemeltem dienst angenommen sein. So aber vnsern gnedigen herrschafften vnnd der burgerschafft jne zubehalten, deßglichen bemeltem schulmeister lenger zu pleiben nit gelegen sein wölte, so sol alsdan*



Jeder theil dem andern zuuor mit guettem wüssen  
ein fiertel eins jars sich seiner gelegenheit nach,  
weither zuuersehen wüssen, abkünden. Deß  
alles zu warem vrkhundt seindt dißer be-  
stallungszedel zwen gleichlautender einer  
handtschrift gemacht, vßer einander gekerbt,  
vnnd jedem theil einer mit wüssen zu handen  
geben. Actum et datum jnn Wiennachten,  
den neunundzwaintzigsten monats tage De-  
cembris anno domini thausentfunff-  
hundert vnd jm einundtsybentzigsten.

© Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe

## Zeilenweise Transkription Seite 4

jeder theil dem andern zuuor mit guettem wüssen  
ein fiertel eins jars sich seiner gelegenheit nach,  
weither zuuersehen wüssen, abkünden. Deß  
alles zu warem vrkhundt seindt dißer be-  
stallungszedel zwen gleichlautender einer  
handtschrift gemacht, vßer einander gekerbt,  
vnnd jedem theil einer mit wüssen zu handen  
geben. Actum et datum jnn Wiennachten,  
den neunundzwaintzigsten monats tage De-  
cembris anno domini thausentfunff-  
hundert vnd jm einundtsybentzigsten.

## **Anmerkungen zur Transkription**

Wie üblich bei der Wiedergabe von Originalquellen wurde bis auf Eigennamen und bis auf die Satzanfänge klein geschrieben. Ansonsten wurden die Zeichensetzung und die Rechtschreibung des Originaltextes beibehalten.

Tipps: „V“ am Wortanfang ist als „u“ zu lesen (*vnd*); „u“ am Wort- oder Silbenanfang als „f“ (*uolgend*) bzw. „v“ (*zuuor*)!

## **Wort- und Sachangaben**

1 Gulden = 14 Schilling = 168 Pfennig

1 Malter (Gernsbacher Maß) = 8 Simri = 130,616 Liter

Quatember: Zur Vierteilung des Jahres wurden die Quatember verwendet. Das waren Mittwoch bis Sonnabend nach Invocavit (6. Sonntag vor Ostern), nach Pfingsten, nach Kreuzerhöhung (15. September) und nach Lucie (13. Dezember).

## **Aufgaben:**

- **Erarbeite aus dem Text, worin die Rechte und Pflichten des Gernsbacher Schulmeisters bestanden.**
- **Erörtere die Frage, welche Kinder in Gernsbach zur Schule gehen konnten.**
- **Beurteile, inwieweit die Stadt Gernsbach im Bereich des Schulwesens selbstständig Entscheidungen treffen konnte.**

## **Inhaltliche Zusammenfassung und Kommentierung der Quelle (Lehrerinformation)**

Auf Seite 3 wird dargelegt, dass Philipp Stöcklin aus Baden(-Baden) gemeinsam vom herrschaftlichen Vogt und den Vertretern Gernsbachs – Bürgermeister, Gericht und Rat – angestellt wurde und damit Stadt und Herrschaft in gleicher Weise zur Treue verpflichtet ist. Schon 1594 wurde die Bestellung des Schulmeisters nachweislich allein durch die Herrschaft durchgeführt, was die zunehmende Einschränkung kommunaler Selbstverwaltungsbefugnisse deutlich macht.

Die Kinder soll der Schulmeister täglich nach einem bestimmten Stundenplan unterrichten (auch in Gesang) und erziehen. An Sonn- und Feiertagen oder wenn es sonst notwendig ist, hat er in den Kirchen der Stadt den Chor der Schüler zu leiten. Als Besoldung werden ihm 42 Gulden 6 Schilling 3 Pfennig, 12 ½ Malter ein Simmer Korn, zwei Malter Hafer zugewiesen sowie ein Gnadengeld der Herrschaft. Diese Besoldung konnte freilich kaum als zufriedenstellend empfunden werden, da das Amt des Schulmeisters bis 1530/31 mit dem Amt des Stadtschreibers (und dessen Gehalt!) verbunden gewesen war. 1577 wurde das Gehalt des Schulmeisters dann allerdings deutlich aufgestockt und 1621 mit dem Amt des Diakons kombiniert.

Seite 3' erwähnt das an den Lehrer fallende Schulgeld der Schüler (vierteljährlich 2 ½ Pfennig). Kinder von mittellosen Eltern musste der Schulmeister auf Geheiß des Rates aber unentgeltlich unterrichten, was eine Art städtischer Begabtenförderung erkennen lässt. Der Schulmeister darf und soll eine Dienstwohnung im Schulhaus beziehen. (Dieses befand sich auf dem linken Murgufer über der städtischen Kelter.) Betont wird weiterhin, dass von dem Lehrer ein vorbildlicher Lebenswandel erwartet wird, wozu auch gehört, dass er sich nicht über Nacht aus Gernsbach ohne Genehmigung der Bürgermeister entfernen darf. Schließlich (Fortsetzung S. 4) kommen die Kündigungsmodalitäten zur Sprache. Hier wird festgelegt, dass Herrschaft und Bürgerschaft auf der einen und der Schulmeister auf der anderen Seite ein Vierteljahr vor einer gewünschten Beendigung des Dienstes den Vertragspartner unterrichten sollen. Am Ende des Vertrags wird betont, dass beide Vertragspartner ein inhaltlich identisches Exemplar des „Bestellungszettels“ erhalten haben.